

Durchführungsbestimmung zur gemeinsamen Umsetzung des Projektes

„Niedersachsen lernt Schwimmen (Phase 2)“

(Stand 01.01.2019)

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Immer noch ertrinken Menschen in Niedersachsen, darunter auch viele Kinder und Jugendliche. Ziel des Projektes ist die Steigerung der Schwimmfähigkeit insbesondere bei Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen. Als schwimmfähig gilt, wer die Kriterien des Schwimmbzeichens in Bronze erfüllt.

Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Projektzeitraum

Das Projekt läuft vom 01.01.2019 bis 31.12.2019.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) sind.

4. Fördervoraussetzung

- Fördervoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.
- Es müssen mindestens acht Teilnehmer/-innen den Schwimmkurs besuchen (insbesondere Kinder und Jugendliche); die Höchstanzahl beträgt 15 Teilnehmer/-innen.
- Bei den Schwimmkursen wird unterschieden zwischen „Seepferdchen“ und „Bronze“.
- Ein Schwimmkurs umfasst mindestens 12 Lerneinheiten (LE).
- Eine LE entspricht mindestens 45 Minuten.
- Ein Sportverein darf nicht für den gleichen Schwimmkurs beim Landesschwimmverband Niedersachsen (LSN) und der DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. (DLRG) einen Förderantrag stellen.
- Die Maßnahmen (Schwimmkurse) dürfen nicht im Rahmen einer anderen Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes über den LSB bezuschusst werden.
- Die Übungsleiterin / der Übungsleiter muss für den Zeitraum der Maßnahme über eine gültige DOSB C-Lizenz / Lehrschein der DLRG für die Sportart Schwimmen/Rettungsschwimmen verfügen.

5. Gegenstand der Förderung

Es handelt sich um eine Festbetragsförderung. Der Förderungsgegenstand ergibt sich aus 5.

6. Umfang und Höhe der Förderung

a) Schwimmkurs „Seepferdchen“

- Förderung des Schwimmkurses in Höhe von 150,00 Euro.

b) Schwimmkurs „Bronze“

- Förderung des Schwimmkurses in Höhe von 350,00 Euro

Für die aktiven Teilnehmenden an den Schwimmkursen hat der LSB mit seiner Sportjugend (sj Nds) eine Unfall- und Haftpflichtversicherung bei der ARAG Sportversicherung abgeschlossen.

7. Antragsverfahren

Der Sportverein stellt den Antrag mittels vorgegebenen Antragsformulars (Vordruck) beim LSN oder der DLRG.

8. Nachweisführung und Mittelauszahlung

Nach Durchführung der Maßnahme übermittelt der Sportverein die ausgefüllte Teilnahmeliste (Vordruck) an den LSN oder die DLRG. Auf die Unterschriften der Teilnehmenden kann ggf. verzichtet werden. Je Schwimmkurs ist eine Teilnahmeliste zu führen. Nach Prüfung der Teilnahmeliste(n) durch den LSN oder die DLRG erfolgt die Auszahlung des Förderbetrages je durchgeführten Schwimmkurs. Die Abrechnungen der Maßnahmen (Einzelverwendungsnachweise) müssen alle mit den Maßnahmen zusammenhängenden Unterlagen (Antrag, Teilnahmeliste, Nachweis über die Anzahl der durchgeführten Übungseinheiten) enthalten und sind für Prüfzwecke 10 Jahre aufzubewahren und verfügbar zu halten. Eine digitale Belegführung ist zulässig. Die Auszahlung erfolgt in der Höhe der (gemäß Punkt 5) festgelegten Förderung.

9. Prüfung der Mittelverwendung

9.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Einzelverwendungsnachweise obliegt den dem LSN bzw. der DLRG. Darüber hinaus sind LSB bzw. Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Mittelempfängern bzw. den Antragstellern und den bewirtschaftenden Landesfachverbänden (LSN und DLRG) vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz – NSportFG).

9.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen diesen Durchführungsbestimmungen bzw. der zu Grunde liegenden Vereinbarung sowie den zugehörigen Anlagen abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

9.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Mitgliedsvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

9.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

10. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung gilt nur in Verbindung mit der „Vereinbarung zur gemeinsamen Umsetzung des Projekts „Niedersachsen lernt Schwimmen (Phase 2)“, die zwischen dem LSB mit seiner sj Nds., dem LSN und der DLRG am 28.12.2018 geschlossen wurde für die Laufzeit des Projekts.